

Vollzug der Wassergesetze und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes;

Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen I und II der Gemeindewerke Putzbrunn GmbH in den Gemeinden Putzbrunn, Hohenbrunn, Höhenkirchen-Siegertsbrunn und Brunnthäl

BEKANNTMACHUNG

nach Art. 85 Abs. 3 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Putzbrunn beabsichtigt das Landratsamt München für die Brunnen I und II der Gemeindewerke Putzbrunn GmbH ein Wasserschutzgebiet festzusetzen.

Der Entwurf der zu erlassenden Verordnung sowie die dazugehörigen Pläne und Beilagen liegen in der Zeit

vom 1. Juni 2004 bis einschließlich 1. Juli 2004

während der Dienststunden in den Geschäftsräumen der
Gemeindewerke Putzbrunn GmbH, Büro im EG, Philipp-Kreis-Bogen 5, 85640 Putzbrunn
zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des neuen Wasserschutzgebietes berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h.

bis zum 15. Juli 2004

Einwendungen gegen den Erlass dieser Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindewerke Putzbrunn GmbH oder beim Landratsamt München (Sachgebiet 9.2), Mariahilfplatz 17, 81541 München, Zi.Nr. A 3.19, jeweils während der Dienststunden erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Ort und Zeitpunkt des nach Art. 85 Abs. 3 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG vorgeschriebenen Erörterungstermins werden rechtzeitig, mindestens aber eine Woche vorher, ortsüblich bekannt gemacht.

Jeder, der von dem Vorhaben betroffen ist, sowie Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, können an diesem Erörterungstermin teilnehmen. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die mündliche Verhandlung ist nichtöffentlich.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung wie folgt ersetzt werden:

- Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Putzbrunn, 14. Mai 2004

Gemeinde Putzbrunn



Josef Kellermeier
Erster Bürgermeister

Ausgehängt am: _____

Abgenommen am: _____